

**Abarbeitung zu den Anfragen und Anregungen aus der Niederschrift vom 20.02.2017  
(öffentlich)**

**TOP 5. Umrüstung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente LED-  
Beleuchtung  
Vorlage: BV-0100/2016**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat,

1. die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Ortschaften der Gemeinde Barleben sowie am Jersleber See durch Retrofit-Leuchten mit der Lichtfarbe 4000 K zu realisieren und
2. beauftragt den Bürgermeister, in den Haushaltsplan 2017 die notwendigen finanziellen Mittel zur Umrüstung durch die Gemeinde einzustellen.

**Abstimmungsergebnis**

JA	NEIN	ENTH	BEFA
6	0	0	0

**Stellungnahme zum/zur**     **Antrag**  
    **Anfrage**  
    **Anregung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 einstimmig beschlossen:

1. Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Ortschaften der Gemeinde Barleben sowie am Jersleber See durch Retrofit-Leuchten mit der Lichtfarbe 4000 K zu realisieren und
2. beauftragt den Bürgermeister, in den Haushaltsplan 2017 die notwendigen finanziellen Mittel zur Umrüstung durch die Gemeinde einzustellen.

**TOP 6. Generierung von Eintrittsgelder/ Personengebühren am Jersleber See  
Vorlage: BV-0096/2016**

Abstimmung zum Antrag des Herrn Pfeffers auf Zurückstellung der Beschlussvorlage ins Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis: 4 x JA, 1 x Nein, 1 x Enthaltung

**Auszug aus der Gemeinderatsitzung vom 09.03.2017**

- Der Vorsitzende lässt nun über die Einzelanträge abstimmen:

1. Zurückstellung der Investitionsmaßnahme auf die Diskussion zum Haushalt 2018  
Abstimmungsergebnis: 14 x JA
2. Verstärkte Kontrollen des ruhenden Verkehrs  
Abstimmungsergebnis: 14 x JA
3. Überprüfung der Zweitwohnungssteuersatzung  
Abstimmungsergebnis: 14 x JA
4. Einstellung von Saisonkräften, die Personeneintrittsgelder kassieren  
Abstimmungsergebnis: 12 x JA; 1 x NEIN; 1 x ENTHALTUNG
5. Prüfung, ob die Bungalowbesitzer per Satzung zu verpflichten sind, einen Obolus für das Baden im See zu entrichten  
Abstimmungsergebnis: 13 x JA; 1 x ENTHALTUNG
6. Die Anregung, die Konzessionsgebühren für Gewerbetreibende zu überprüfen, wurde vom Bürgermeister zugesagt.
7. Beibehaltung der bisherigen Parkplatzgebühren für 2017  
Abstimmungsergebnis: 13 x JA; 1 x NEIN
8. Eintrittsgebühr pro Besucher und pro Hund 1 €  
Abstimmungsergebnis: 7 x JA; 3 x NEIN; 4 x ENTHALTUNG
9. Einplanung von 15.000 € im Haushalt für Absperrungen im Eingangsbereich und an den angrenzenden Zuwegungen  
Abstimmungsergebnis: 12 x JA; 1 x NEIN; 1 x ENTHALTUNG

Die Anträge sind damit angenommen.

- **Frau Dorendorf gibt zu Protokoll, dass durch verstärkte Kontrollen des ruhenden Verkehrs auch Mehreinnahmen erzielt werden können.**

**Stellungnahme zum/zur**     **Antrag**  
 **Anfrage**  
 **Anregung**

Das sogenannte Falschparken stellt eine geringfügige Ordnungswidrigkeit dar, die die zuständige Behörde (also hier die Gemeinde) ahnden kann, aber nicht muss. „Falschparker“ sind keine Straftäter. Selbst im Strafrecht werden bestimmte Taten nur auf Antrag verfolgt und nicht automatisch durch die Polizei.

Gerade im letzten Jahr hat das zuständige Fachamt große personelle Kraftanstrengungen unternommen, z.B. auch an Abenden und Wochenenden mit schönem Wetter am *Jersleber See* und in Barleben am *Adamsee* Kontrollen durchzuführen. Unterstützend war hier auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung sogar die ehemalige Mitarbeiterin des Ordnungsamtes mit eingebunden. Gleichzeitig haben Beschäftigte der Gemeinde, die am *Jersleber See* tätig sind, die Berechtigung, „Parkverstöße“ am *Jersleber See* zu ahnden.

Die Gemeinde hält nur eine Planstelle für eine Außendienstkraft vor. Die diese Stelle besetzende Beschäftigte ist junge Mutti (noch hohe Ausfallrate durch Kind = das ist nun mal so), arbeitet derzeit verkürzt und muss stellenweise im Einwohnermeldeamt die Sprechtag auch noch mit absichern.

Die in der „Woche“ anfallenden Außendiensttätigkeiten / Ermittlungsarbeiten sind sehr vielfältig und umfangreich, sie umfassen nur zu einem Teil die Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

Insgesamt entsteht dadurch das Problem, auch in den frühen Morgenstunden, den Abenden und den Wochenenden Außendiensttätigkeit abzusichern.

Des Weiteren besteht zunehmend das Problem, dass bestimmte Kontrollen nur noch zu zweit durchgeführt werden können. Die Aggressivität der Betroffenen nimmt leider erschreckend zu. Deshalb sind auch die Bereichsleiterin des OA sowie der Innendienstmitarbeiter teilweise mit in den Außendienst gegangen. Aber, diese Zeit fehlte dann wieder im Innendienst.

Die Zusammenarbeit mit den Regionalbereichsbeamten (RBB) hat im letzten Jahr ganz gut funktioniert, sodass von dort das eine oder andere Mal Unterstützung bei bestimmten Einsätzen gegeben werden konnte. Aber: Die RBB sind nicht der Gemeinde unterstellt. Sie hat also keinerlei Einfluss darauf, ob und wie unterstützt wird.

Sicherlich war das Parken wenige Meter vor dem offiziellen Parkplatz am *Jersleber See*, auf dem man die Benutzungsgebühr entrichten muss, ärgerlich. Das Falschparken an dieser Stelle aber so hoch anzubinden, nur weil dadurch Einnahmen auf dem Parkplatz verloren gehen, hat nichts mit einem ordnungsbehördlichen Hintergrund gemein. Von diesem Fehlverhalten dort gehen keinerlei Behinderungen oder Gefahren aus.

Anders gestaltet es sich schon in der asphaltierten Kanalstraße. Diese ist sehr schmal. Wird hier „unglücklich“ geparkt, kann es zu Behinderungen z.B. von Rettungsfahrzeugen kommen.

Auch in 2017 wird das zuständige Fachamt versuchen, den Außendienst sowohl in der Woche, am Abend und am Wochenende im Rahmen des Machbaren abzudecken. Dies kann aber nur ansatzweise wieder dann gelingen, wenn wie in 2016 eine saisonale zusätzliche personelle Kraft tätig wird. Hier laufen schon die entsprechenden Gespräche.

Unter Bezug auf die eingangs dargestellte Wertigkeit / Einordnung von Parkverstößen hier noch der Hinweis, dass mit Maß an die Dinge ranzugehen ist. Es muss nicht immer die Ordnungsstrafe sein, wenn man z.B. durch Information und Aufklärung auch das Ziel erreicht, „Ordnung zu schaffen“. Auch die Entscheidung, ob und wie man bei Verstößen gegen geltendes Recht einschreitet, sollte immer zweckdienlich sein.

Bedenklich ist, die „Abstrafung“ von Verstößen alleinig zum Zwecke der Erzielung höherer Einnahmen vorzunehmen. Sprich hier als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung. Da kann bei den Betroffenen sehr schnell der Gedanke der Abzocke und Behördenwillkür aufkommen.

Die Festlegungskontrolle wird zur Kenntnis genommen.